

Studien- und Prüfungsordnung für den

**Europäischen Masterstudiengang
Hebammenwissenschaft**

Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe der Medizinischen Hochschule Hannover
AG Hebammenwissenschaft

Stand: 12.06.2019

Gemäß der Vorschriften des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in seiner letzten Fassung vom 18. Dezember 2018 hat die Medizinische Hochschule Hannover am 12.06.2019 für den nicht-konsekutiven Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft die folgende gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt im Zusammenhang mit dem Memorandum of Agreement, einer Vereinbarung aller am Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft beteiligten Universitäten, Inhalte, Ziele und Aufbau des Europäischen Masterstudiengangs Hebammenwissenschaft der Medizinischen Hochschule Hannover.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die in den Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover eingeschrieben sind.

§ 2

Konzeption des Europäischen Masterstudiengangs für Hebammenwissenschaft

Der Europäische Masterstudiengang Hebammenwissenschaft ist ein Kooperationsprojekt der drei europäischen Universitäten Medizinische Hochschule Hannover (MHH) (Deutschland), Akademie Verloskunde Maastricht, ZUYD University (AVM/Zuyd) (Niederlande) sowie die Haute École de Santé Vaud, Lausanne (HES-SO) (Schweiz). Die Studiengangsleitungen sind jeweils promovierte Hebammen.

§ 3

Ziele des Studiengangs

Der Europäische Masterstudiengang Hebammenwissenschaft vermittelt eine vertiefende wissenschaftliche Qualifikation in den Bereichen Hebammentätigkeit, Lehre und Hebammenforschung. Im Vordergrund steht der Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur wissenschaftlichen Ausübung der Hebammentätigkeit in den Bereichen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett sowie in der Forschung und Entwicklung weiterer hebammenspezifischer Arbeitsfelder. Weiterhin werden praxisorientierte Kompetenzen vermittelt. Neben der kritischen Reflexion bereits erworbener praktischer und theoretischer Kenntnisse im Rahmen der vorausgehenden Hebammenarbeit und Ausbildung sollen Studierende durch den Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft dazu befähigt werden, theoretisches Wissen und praktische Fertigkeiten weiter auf wissenschaftlichem Niveau zu entwickeln, zu reflektieren und neue Ansätze zu erforschen, um den eigenverantwortlichen Tätigkeiten gerecht zu werden.

§ 4

Zulassung zum Masterstudium

Die Zulassungsvoraussetzungen sind durch die Zulassungsordnung für den Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft geregelt. Zugelassene Studierende sind ohne weitere Einschränkungen berechtigt an Modulen aller Partneruniversitäten teilzunehmen und diese ohne zusätzliche Eingangsprüfungen zu absolvieren.

§ 5

Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester eines Jahres.

§ 6

Gliederung und Studiendauer

- (1) Der Europäische Masterstudiengang Hebammenwissenschaft kann sowohl in Vollzeit als auch im Teilzeitstudium studiert werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester. Ein Teilzeitstudium, das über vier Semester hinausgeht, ist möglich.
- (3) ECTS Leistungspunkte (nach dem European Credit Transfer System) werden nach einer erfolgreich erbrachten Prüfungs- und Studienleistung vergeben. Ein ECTS Leistungspunkt entspricht hierbei einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.
- (4) Aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Modulkatalogs sind im Gesamtumfang 120 ECTS (3000 Arbeitsstunden) zu erbringen.

§ 7

Beurlaubung

- (1) Entsprechend den in der Immatrikulationsordnung der Medizinischen Hochschule Hannover genannten Gründen können sich Studierende auf schriftlichen Antrag beurlauben lassen. Eine Beurlaubung gilt nur für ein ganzes Semester und wird maximal für vier Semester bewilligt. Eine aufeinanderfolgende Beurlaubung wird nur für maximal zwei Semester genehmigt.
- (2) Eine Beurlaubung kann ab dem zweiten Fachsemester des Masterstudiums beantragt werden.
- (3) Während der Beurlaubung dürfen keine Module an den Partnerstandorten und anderen Hochschulen belegt sowie keine Studien- und Prüfungsleistungen für den Masterstudiengang erbracht werden.

§ 8

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut, wobei die einzelnen Module von den verschiedenen europäischen Universitäten des Kooperationsprojektes entwickelt und angeboten werden. Jedes Modul ist dabei eine in sich abgeschlossene Lehreinheit mit definierten Zielen, Inhalten sowie Lehr- und Lernformen, die im Modulhandbuch aufgelistet sind.
- (2) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden sind.
- (3) Der Abschluss Master of Science in Midwifery erfordert die erfolgreiche Teilnahme an einer ausreichenden Anzahl von Modulen wie in § 6 Absatz 4 beschrieben, sowie den erfolgreichen Abschluss einer Masterarbeit. 60 ECTS Leistungspunkte müssen in Pflichtmodulen und weitere 60 ECTS Leistungspunkte in Wahlpflichtmodulen erlangt werden (mindestens 30 der ECTS Leistungspunkte sollten aus hebammenspezifischen Modulen stammen).
- (4) Eine Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Leistungen von maximal 50% des Masterstudiums kann erfolgen, wenn diese hinsichtlich des Inhaltes, Niveaus, Umfanges sowie der Kompetenzen und Anforderungen dem Masterprogramm Hebammenwissenschaft entsprechen.

§ 9

Formen der Lehrveranstaltungen

Der Europäische Masterstudiengang Hebammenwissenschaft besteht aus einer Kombination von der zu Beginn stattfindenden Einführungswoche und den darauffolgenden Online-Kursen.

- (1) Die fünftägige Einführungswoche zu Beginn des Studiums ist eine verpflichtende Lehrveranstaltung. Das Ziel der Einführungswoche ist die Heranführung der Studierenden an das eigenständige Arbeiten des darauf folgenden Online-Studiums sowie die Darstellung des Lehrplaninhaltes. Im Rahmen des Kooperationsprojektes des Europäischen Masterstudiengangs findet die Einführungswoche jährlich abwechselnd an den verschiedenen Standorten der kooperierenden Universitäten statt.
- (2) Das Online-Studium ist studentenzentriert konzipiert, indem die thematischen Aspekte des Lehrplans über problembasierte Fallbeispiele vermittelt werden (inquiry-based-learning). Methodisch wird das Online-Studium mit geeigneten Lernmanagementsystemen durchgeführt.

Die regelmäßige Betreuung der Studierenden über den gesamten Zeitraum des Online-Studiums ist telefonisch sowie über Email-Kontakt und andere elektronische Wege gewährleistet. Für die Nutzung des an der MHH angebotenen Lernmanagementsystems ILIAS gilt das Studierendenhandbuch („student handbook“) gemäß der Bestimmungen der ILIAS-Nutzerordnung der MHH.

§ 10

Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend am Ende des Moduls abgelegt. Studierende werden nach Zahlung der Modulgebühren automatisch zur Prüfung angemeldet.
- (2) Teilleistungsprüfungen bei Modulen sind grundsätzlich möglich. Die Prüfungsmodalitäten sind im Modulhandbuch geregelt.
- (3) Sollte eine Prüfung wegen wichtiger Gründe nach § 13 (2) versäumt werden, muss die Prüfung zeitnah wiederholt werden, nachdem der Grund des Versäumnisses behoben wurde. Das Datum der Nachprüfung wird von der Modulleitung nach Rücksprache mit der Studiengangsleitung festgelegt. Sollte der Fehlgrund bis nach dem Ende des Semesters, in dem das Modul angeboten wurde, bestehen bleiben, muss die Prüfung im direkt anschließenden Semester nachgeholt werden.
- (4) Die Modulleitung ist außerdem für das Ausrichten der Prüfung sowie der anschließenden Bewertung der Prüfung verantwortlich.
- (5) Ein endgültig (nach § 12) nicht bestandenenes Modul kann nicht wiederholt werden.

§ 11

Formen von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, Klausuren, Seminarleistungen, Projektarbeiten, Positionspapiere, Posterentwürfe und Protokolle. Auch elektronische Prüfungen sind möglich. Die Art der Prüfung ist für jedes Modul im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul erfordert eine regelmäßige Teilnahme mit Beiträgen bei online-Tutorials.
- (3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit.
- (4) Ein Positionspapier ist eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit, die innerhalb eines festgelegten Zeitumfanges erstellt wird. Die eigene Position hinsichtlich eines bestimmten Themas wird mit Hilfe von wissenschaftlichen Grundlagen argumentiert.
- (5) Ein Protokoll ist ein selbständig verfasster schriftlicher Bericht über Planung, Ablauf und Ergebnisse einer praktischen wissenschaftlichen Arbeit inklusive einer literaturbezogenen Diskussion.
- (6) Eine mündliche Prüfungsleistung dauert in der Regel 30 Minuten. Sie kann online per Videokonferenz oder als Präsenzprüfung durchgeführt werden. Sie findet nicht öffentlich in Gegenwart einer Prüferin/eines Prüfers statt, der selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation innehat.
- (7) Prüfungsleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern diese vorgesehen sind und sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewertet werden.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Nach Beginn eines Moduls kann eine Abmeldung erfolgen. Die Abmeldung mit Begründung nach § 13 (2) ist schriftlich an die Studiengangsleitung zu richten. Eine erneute Anmeldung zu dem Modul ist möglich. Es gelten die in der Gebührenordnung festgehaltenen Regelungen.
- (2) Nicht bestandene oder unvollständig abgelegte Modulprüfungen können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen können als mündliche Prüfungen abgehalten werden.
- (4) Prüfungen sind zeitnah zu wiederholen.
- (5) Wiederholungen von Prüfungsleistungen zum Zweck der Notenverbesserung sind nicht zulässig.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt

- (1) Bei Versäumnis eines festgesetzten Prüfungstermins oder eines Abgabetermins wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend/nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Abweichend hiervon gilt die Prüfung als nicht angetreten, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt wichtige Gründe ohne Verzögerung schriftlich bei der Modulleitung angezeigt oder glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes gefordert werden.

§ 14

Masterarbeit

- (1) Durch die Masterarbeit soll die Fähigkeit festgestellt werden, ein relevantes Problem in einer vorgegebenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Für das bestandene Modul Master Thesis werden 30 ECTS Leistungspunkte vergeben.
- (2) Die Masterarbeit hat eine Dauer von 6 Monaten und wird im Regelfall im vierten Semester angefertigt. Die Masterarbeit kann frühestens im vierten Semester nach Erreichen von mindestens 75 ECTS Leistungspunkten angemeldet werden und muss spätestens nach 12 Monaten abgeschlossen sein. Vor dem Beginn des Masterarbeitsmoduls, entweder zum 1. Oktober oder 1. April eines jeden Jahres, muss der Forschungsantrag fertig gestellt sein.
- (3) Studierende des Masterstudiengangs der Hebammenwissenschaft an der Medizinischen Hochschule Hannover sind zur Masterprüfung zugelassen. Studierende sind nicht zur Masterprüfung zugelassen, wenn sie eine Masterarbeit in einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden haben. Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) Die Masterarbeit ist von zwei unabhängigen Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit übernimmt entweder die Rolle einer Prüferin/eines Prüfers oder einer Gutachterin/eines Gutachters. Die Prüfungskommission bestimmt die Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen/Gutachter der Masterarbeit. Wird die Masterarbeit von einer anderen Hochschule federführend betreut, dann ist die zweite Prüferin/der zweite Prüfer von der MHH zu wählen.
- (5) Aus Prüfungszwecken muss die Masterarbeit fünffach in ausgedruckter und einfach in digitaler Form (auf einem USB Stick) eingereicht werden.
- (6) Der Prüfungsvortrag zur Masterarbeit ist hochschulöffentlich und findet nach Begutachtung der Masterarbeit statt.
- (7) Die Durchschnittsnote des Moduls Master Thesis (Masterarbeit mit Prüfungsvortrag) setzt sich zusammen aus zwei Einzelnoten, wobei die schriftliche Masterarbeit zu 75% und der mündliche Prüfungsvortrag zu 25% in die Durchschnittsnote einfließen.

§ 15

Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

- (1) Die Masterprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll die Fähigkeit zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit festgestellt werden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Medizinische Hochschule Hannover den akademischen Grad „Master of Science“. Das Zertifikat zeigt die Logos aller Partneruniversitäten.

§ 16

Aufbau und Inhalt der Masterprüfung

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten für die einzelnen Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit. Dabei dienen die ECTS als Notengewichte.
- (3) Prüfungsleistungen gelten als endgültig nicht bestanden, wenn die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde (siehe auch § 12).
- (4) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine vorgeschriebene Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist oder wenn die erste Wiederholung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

§ 17

Täuschung und Täuschungsversuch

- (1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend/nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen und die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn werden als Täuschungsversuch gewertet.
- (2) Wer gegen die Prüfungsordnung verstößt, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesen Fällen wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend/nicht bestanden“ bewertet.

§ 18

Bewertung und Notenbildung

- (1) Die Noten für Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Folgendes Notenschema gilt für die an der MHH geleisteten Module.

Note	Allgemeine Definition	Schriftliche Erfolgskontrolle
„ungenügend/nicht bestanden“ (5)	Wegen erheblicher Mängel nicht den Anforderungen entsprechend	< 60 % aller Punkte
„ausreichend/bestanden“ (4)	Trotz Mängeln noch den Anforderungen genügend	60-69 % aller Punkte
„befriedigend“ (3)	In jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen gerecht	70-79 % aller Punkte
„gut“ (2)	Auffallend über den durchschnittlichen Anforderungen	80-89 % aller Punkte
„sehr gut“ (1)	Eine hervorragende Leistung	≥ 90 % aller Punkte

- (2) Prüfungsergebnisse, Zeugnisse, Urkunden und Transcripts of Records werden gemäß den Archivierungsfristen des Landes Niedersachsen aufbewahrt. Im Laufe des Jahres nach Beendigung des Prüfungsverfahrens haben die Prüflinge die Möglichkeit, Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen zu erhalten.
- (3) Zur Wahrung der Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich ermöglicht die Prüfungskommission Studierenden, die eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung mit ärztlichem Attest nachweisen, Studien- und Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen und Fristen sowie ggf. mit verlängerter Prüfungsdauer zu erbringen.
- (4) Die Note der Masterarbeit wird wie in § 14 Abs. (7) beschrieben berechnet. Besteht in der Beurteilung der Masterarbeit durch die beiden Gutachter eine Differenz von zwei oder mehr Noten oder wird von einer der beiden Gutachter die Abschlussarbeit mit "ungenügend/nicht bestanden" bewertet, bestimmt die Prüfungskommission eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung sollte innerhalb von 4

Wochen erfolgen. Die endgültige Note wird auf der Grundlage der drei Bewertungen durch die Prüfungskommission entschieden.

§ 19

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Nach der Lissabon Konvention können bestandene Prüfungs- und/oder Studienleistungen, die in Deutschland oder im Ausland absolviert wurden, anerkannt werden, sofern sie hinsichtlich des Inhaltes, Niveaus, Umfangs sowie der Kompetenzen und Anforderungen denen des Masterstudienganges entsprechen. Der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) obliegt die Beweislast, sie hat darüber einen Bescheid zu erstellen mit dem Hinweis auf das Widerspruchsrecht der Studierenden. Der Widerspruchsbescheid beinhaltet eine Rechtsbehelfsbelehrung, die auf den Klageweg hinweist. Nicht angerechnet werden diejenigen Prüfungs- und Studienleistungen, die für die Erlangung der Zugangsvoraussetzungen erbracht wurden.
- (2) Die Anrechnung von Studienleistungen wird vom Studiendekan/von der Studiendekanin entschieden. Bei gleicher Notenskala werden für anerkannte Prüfungsleistungen die jeweiligen Noten übernommen. Bei einer abweichenden Notenskala wird die anerkannte Leistung mit „bestanden“ im Zertifikat gekennzeichnet (die an den Partnerhochschulen erbrachten Noten sind entsprechend der im Programmhandbuch hinterlegten Notenumrechnungstabelle anzuerkennen).
- (3) Studierende müssen bei der Bewerbung alle Zeugnisse sowie Leistungsnachweise vollständig einreichen.

§ 20

Bescheinigungen

- (1) Über das bestandene Modul Master Thesis wird eine Bescheinigung („certificate“) ausgestellt, die den Titel der Master Thesis und deren Note, die Note der mündlichen Masterprüfung sowie die Gesamtnote daraus enthält.
- (2) Es wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad ausgestellt: das Datum der Urkunde ist der Tag, an dem die letzte Prüfungsleistung bestanden wurde. Ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records werden beigelegt.
- (3) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3, sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Medizinischen Hochschule Hannover, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Absatzes 3 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in englischer Sprache ausgestellt.

§ 21

Studienkommission

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig, die/der die Umsetzung der Aufgaben auf die Studienkommission übertragen kann.
- (2) Die Studienkommission setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied, das die Hochschullehrergruppe vertritt, ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe. Alle Mitglieder haben Wahlrecht.

§ 22

Prüfungskommission

- (1) Die Studiendekanin/der Studiendekan kann die Organisation von Prüfungen auf die Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: drei Mitglieder, welche die Hochschullehrer vertreten und aus deren Gruppe die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden; ein Mitglied, das die wissenschaftliche Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung von Prüfungsleistungen und der Anrechnung/Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie deren Vertretungen werden durch die Studienkommission vorgeschlagen und durch den Senat der MHH für zwei Jahre, im Fall des studentischen Mitglieds für ein Jahr, benannt. Die erneute Benennung von Mitgliedern ist möglich.
- (2) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor, führt sie aus und berichtet fortlaufend über diese Tätigkeit.
- (3) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Gutachterinnen und Gutachter. Prüferinnen und Prüfer sowie Gutachterinnen und Gutachter sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

§ 23

Verfahrensvorschriften

- (1) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ist gem. § 45 NHG die Studiendekanin/der Studiendekan zuständig. Sie/er kann die Aufgaben auf die Studienkommission bzw. Prüfungskommission übertragen. Die Prüferinnen/Prüfer aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen habilitierten Mitglieder und Angehörigen der Hochschule werden von der Prüfungskommission benannt. Zur Bewertung von Masterarbeiten können auf Antrag auch Hochschullehrer außerhalb der Hochschule beauftragt werden.
- (2) Die Prüfungskommission (siehe § 22) kann bei Vorlage eines Attests die Wiederholung einer Prüfungsleistung in vergleichbarer Form genehmigen.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Erziehungsurlaub finden im Prüfungsverfahren Anwendung.
- (4) Die Studiengangleitung fungiert als Vertreterin/Vertreter der Medizinischen Hochschule Hannover im Joint Programme Committee (JPC) des Europäischen Masterstudiengang Hebammenwissenschaft. Sie/er hat Umsetzungs- und Entscheidungsbefugnis.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.